

Mitteilung des Senats.

vom 4. Oktober 1910.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufhebung der Dienstwohnung des Vorstehers der Schule an der Lessingstraße | S. 1129. |
| 2. Zusatz zum Gesetz, betreffend die landwirtschaftliche Winterschule | " 1130. |

1. Aufhebung der Dienstwohnung des Vorstehers der Schule an der Lessingstraße.

Die Schuldeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bei der Volksschule an der Lessingstraße befindet sich in einem mit dem Schulhause räumlich verbundenen Nebengebäude eine Dienstwohnung für den Schulpfleger. Eine Wohnung für den Schulpfleger ist bei der Schule nicht vorhanden. In Anlaß der zum 1. Oktober d. J. erforderlich gewordenen Neubefestigung der Schulpflegerstelle ist von dem Schulpfleger darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Zustand nicht zweckmäßig sei, und der Antrag gestellt, die Dienstwohnung des Vorstehers aufzuheben und in eine solche für den Schulpfleger umzuwandeln; einige Räume des Obergeschosses könnten, da die ganze Wohnung für den Schulpfleger zu groß sein würde, sehr geeignete Verwendung für Schulzwecke finden.

Die Schuldeputation hält die Anregung für zweckmäßig. Zweifellos ist, jedenfalls bei unseren Volksschulen, die ständige Anwesenheit des Schulpflegers im Schulgebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe, schon in Rücksicht auf die Bedienung der Heizung, notwendiger als die des Vorstehers. Im ersten Obergeschoß läßt sich durch eine unerhebliche bauliche Änderung ein für Zwecke des Physikunterrichts sehr geeignetes Zimmer mit einem kleinen Vorbereitungszimmer gewinnen. Hierfür liegt ein von der Hochbauinspektion ausgearbeiteter Plan vor, dessen Ausführung sich auf insgesamt 1150 M belaufen würde. Der übrige Teil der Wohnung ist mit drei Zimmern, Küche und den nötigen Nebenräumen in Keller und Dachgeschoß für den Schulpfleger angemessen und ausreichend. Einer besonderen Bewilligung von Mitteln würde es nicht bedürfen, da die Baubehörde erklärt hat, die erforderlichen Kosten aus den vorhandenen Mitteln bestreiten zu können.

Die Schuldeputation ersucht, die Dienstwohnung des Vorstehers der Schule an der Lessingstraße aufzuheben und sie zu ermächtigen, das Gebäude in der nach vorstehendem in Aussicht genommenen Weise zu verwenden.

Bremen, den 3. Oktober 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

2. Zusatz zum Gesetz, betreffend die landwirtschaftliche Winterschule.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Im § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule (Gesetzbl. S. 219 ff.), ist das Schulgeld für das Halbjahr auf fünf Mark festgesetzt und bestimmt, daß es im voraus an der Unterrichtskanzlei zu entrichten sei. Diese Vorschrift ist durch § 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1910, betreffend die landwirtschaftliche Winterschule (Gesetzbl. S. 131 ff.), auf die landwirtschaftliche Winterschule für entsprechend anwendbar erklärt. Da nach § 2 des letzteren Gesetzes die Schulpflicht sich auf die Zeit vom 1. November bis 31. März in zwei aufeinander folgenden Winterhalbjahren erstreckt, kann nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmungen die Frage aufgeworfen werden, ob die zum Besuche der landwirtschaftlichen Winterschule Verpflichteten für jedes Jahr, währenddessen sie die Schule fünf Monate hindurch besuchen, fünf oder zehn Mark zu entrichten haben. Offenbar ist letzteres gewollt, wie schon daraus folgt, daß im Gesetze vom 26. Mai 1910 die Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 für „entsprechend“ anwendbar erklärt ist, und daß ferner die Gesamtzahl der Stunden für einen Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule, obgleich diese aus praktischen Gründen sich nur auf fünf Monate verteilen, im Jahresdurchschnitt der Stundenzahl entspricht, die im § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 für die Fortbildungsschule festgestellt ist.

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, scheint der Schuldeputation ein Zusatz zum Gesetz vom 26. Mai ds. Jz. erwünscht, indem sie noch bemerkt, daß es für Auswärtige, auf die sich die Schulpflicht nicht erstreckt, selbstverständlich bei den früheren Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft, wonach das Schulgeld 50 Mark jährlich beträgt, auch künftig bewenden wird (Verhdlgn. zwischen Senat und Bürgerschaft 1898 S. 173, 445).

Die Deputation legt danach den anliegenden Gesetzentwurf vor mit dem Antrage, diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bremen, den 30. August 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Unteranlage. Gesetz wegen eines Zusatzes zum Gesetz vom 26. Mai 1910, betreffend die landwirtschaftliche Winterschule.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 5 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. 1910 S. 131) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 5—10, 11 Satz 1 und 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, finden auf diejenigen, die zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet sind, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß das Schulgeld für jedes Winterhalbjahr (§ 2) mit zehn Mark im voraus an der Unterrichtskanzlei zu entrichten ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am.....